



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der in § 33 StBerG genannten Aufgaben sowie die Hilfeleistung in Steuersachen durch einen Steuerberater sowie dessen Steuerberatungsgesellschaft. Wir bieten Schutz gegen Schadenersatzansprüche, die sich aufgrund eines Verstoßes (**Versicherungsfall**) aus der gesetzlichen Haftpflicht für Vermögensschäden ergeben und gegen Sie von dritter Seite geltend gemacht werden.

Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WSR 2019) sowie ggf. zusätzlich geltende besondere Bedingungen (zusammen: **Versicherungsbedingungen**) zugrunde. Aus diesen ergibt sich der genaue Umfang Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer (Berufsträger bzw. Berufsgesellschaft) sowie alle Personen, für die er einzustehen hat.

Mitversichert sind allgemeine Vertreter nach § 69 StBerG, Praxisabwickler nach § 70 StBerG, Praxistreuhandler nach § 71 StBerG für die Dauer ihrer Bestellung sowie bestellte Vertreter nach § 145 StBerG während der Dauer eines Berufsverbotes. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

Ebenfalls mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers/Praxistreuhanders oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

3. Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung

Die gesetzliche **Mindestversicherungssumme** für den einzelnen Versicherungsfall beträgt 250.000 €.

Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) steht Ihnen diese viermal, d. h. insgesamt 1 Mio. €, zur Verfügung.

Die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme und einer höheren Jahreshöchstleistung ist möglich.

4. Leistungsumfang, Selbstbehalt

Unsere Leistungen:

- die Prüfung der Haftungsfrage, d. h. ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen inklusive Führung eines Prozesses und Kostenübernahme,
- die Wiedergutmachung des Schadens bei berechtigten Ansprüchen.

Sind die Ansprüche berechtigt, übernehmen wir bis zur Höhe der Versicherungssumme die Summe, die Sie aufgrund richterlichen Urteils oder eines von uns genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs bezahlen müssen (**Haftpflichtsumme**).

Von der von uns zu zahlenden Haftpflichtsumme übernehmen Sie den **Selbstbehalt**.

Grundsätzlich beträgt dieser 1.500 € (Fester Selbstbehalt).

Abweichend hiervon kann ein gestaffelter Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Selbstbehalt entfällt, wenn

- der Anspruch auf Schadensersatz in den ersten drei Jahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Berufsträger gemeldet wird,
- die Bestellung oder Anerkennung als Berufsträger oder Berufsgesellschaft bei Geltendmachung des Schadensersatzes erloschen ist,
- der Anspruch gegen Ihre Erben geltend gemacht wird.

Ihre Gebühren/Honorare aus der Angelegenheit, bei deren Bearbeitung der Verstoß erfolgt ist, müssen Sie nicht für die Schadenregulierung verwenden (**Verzicht auf Gebühren/Honorareinwurf**).

5. Mitversicherte Tätigkeiten

Über die in Ziffer 1 genannten beruflichen Aufgaben eines Steuerberaters hinaus bieten wir für viele mit dem Beruf vereinbare Tätigkeiten Versicherungsschutz, z. B. für

- die betriebswirtschaftliche Prüfung;
- die Beratung und Vertretung in Steuersachen, die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen einschließlich Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- verschiedene Tätigkeiten bei der Beratung zu und Wahrung von fremden Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, z. B.
 - Unternehmens- und Organisationsberatung,
 - Beratung bei der Digitalisierung ohne Empfehlung bestimmter Datenverarbeitungsanlagen,
 - Wahrung fremder Interessen als Vermögensverwalter, Betreuer von Kreditsicherheiten und bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;
- Tätigkeiten als nicht geschäftsführender Treuhänder;
- die berufsübliche Erstattung von Gutachten;
- die Tätigkeit als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator;
- **bei Bestellung nach deutschem Recht** die Tätigkeit als
 - Insolvenzverwalter; einzelne Tätigkeiten sind in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme versichert,
 - Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter,
 - Vormund, Treuhänder, Sachwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator,soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und die Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden;
- die Tätigkeit als Praxisabwickler nach § 70 StBerG, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- die Tätigkeit als Autor, Dozent und Referent auf steuerlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet;
- die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weshalb wir auf die detaillierte Risikobeschreibung in den AVB-WSR 2019 verweisen.

6. Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich innerhalb der Staaten Europas, der Türkei und der russischen Föderation auf Haftpflichtansprüche,

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO,
- aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

Weltweit versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen, soweit sie das Abgabenrecht dieser Staaten betrifft und dem Auftrag zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Unsere Leistungspflicht ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Der Versicherungsschutz besteht bei Tätigkeiten über ausländische Niederlassungen, Zweigniederlassungen etc. grundsätzlich nicht.

7. Deckungsausschlüsse

Nicht alles ist versichert. Dazu gehören u. a.

- Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind,
- Schäden bei Kassenführung, Zahlungsakt oder Veruntreuung,
- Haftpflichtansprüche, die durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen, wie z. B. Verstöße im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen bei der Ausübung versicherter Tätigkeiten, in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Fortsetzung eines Versicherungsvertrags oder bei der Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte (insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen), welche über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehen. Dieser Ausschluss gilt bei der Tätigkeit nach InsO nur eingeschränkt,
- Tätigkeiten als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmen,
- Schäden, die durch wissentliche Pflichtverletzung geschehen.

Die Einzelheiten sind in den AVB-WSR 2019 geregelt.

8. Deckungserweiterungen

Soweit gesetzlich zulässig, können wir folgende Tätigkeiten gegen Mehrprämie mitversichern:

- höhere Anderkontendeckung,
- weltweite Auslandsdeckung,
- Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden,
- ggf. weitere Deckungserweiterungen auf Basis individueller Vereinbarungen.

9. Objektdeckung

Sofern gewünscht, können wir Ihnen nach individueller Risikobewertung auch zusätzliche gesonderte Versicherungskapazitäten für eine bestimmte Tätigkeit oder Mandatstätigkeit auf Basis eines separaten Vertrages zur Verfügung stellen. Diese zusätzliche Kapazität kann als komplett eigenständige Deckung (Objektdeckung) oder als Anschlussdeckung an Ihre bereits bestehende Versicherungssumme (Objektexzedent) ausgestaltet werden.